

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode

Tagung 1953/54

**Beilage 4962**

Nr. III 16498 K o l

**Der Bayerische Ministerpräsident**

M ü n c h e n , den 14. Dezember 1953

An den

**Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags**

M ü n c h e n

**Betreff:**

Entwurf eines Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Ableitung der sogenannten Egauquellen bei Dischingen und Ballmertshofen (Lkr. Heidenheim) durch die Staatliche Landeswasserversorgung in Stuttgart (LW)

**Beilagen:**

Ein Entwurf eines Staatsvertrages mit Begründung, eine Mappe „Beschreibung des Bauvorhabens Egau“)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 7. Dezember 1953 übermittle ich anliegend den Entwurf eines Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Ableitung der sogenannten Egauquellen bei Dischingen und Ballmertshofen (Lkr. Heidenheim) durch die Staatliche Landeswasserversorgung in Stuttgart (LW) mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 BVerf. herbeizuführen.

(gez.) **Dr. Ehard,****Bayerischer Ministerpräsident**

\*) Nicht gedruckt

**Entwurf****Staatsvertrag**

zwischen

dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Ableitung der sogenannten Egauquellen bei Dischingen und Ballmertshofen (Lkr. Heidenheim) durch die Staatliche Landeswasserversorgung in Stuttgart (LW).

1.

**Zustimmung des Bayer. Staates**

Der Freistaat Bayern stimmt der von der staatlichen Landeswasserversorgung in Stuttgart (LW) beabsichtigten Wasserentnahme aus den sogenannten Egauquellen bei Dischingen und Ballmertshofen (Lkr. Heidenheim) für Zwecke der öffentlichen Was-

serversorgung nach Maßgabe dieses Vertrages und der ihm beigelegten Anlagen 1—9 unter ausdrücklichem Vorbehalt des Ergebnisses der wasserrechtlichen Prüfung und Verbescheidung der Maßnahme und der von den Beteiligten erhobenen Einwendungen grundsätzlich zu.

2.

**Umfang der Wasserentnahme**

Die Wasserentnahme aus den sogenannten Egauquellen (Buchbrunnen in der Gemeinde Ballmertshofen, Gallengehrenquelle und Brunnen I in der Gemeinde Dischingen, letzterer auf dem Grundstück Pl. Nr. 257 Gemarkung Dischingen) erfolgt im Rahmen der Anlage 7 a des beiliegenden Bauentwurfs und darf erst bei einer Wasserführung der Egau unterhalb des Buchbrunnens von 800 l/sec. beginnen. Zur Sicherung des örtlichen Bedarfs ist die Entnahme von bis zu 25 l/sec. ohne Rücksicht auf die Wasserführung der Egau zulässig.

Der natürliche Ablauf der Buchbrunnenquelle darf durch die Fassung nicht verändert werden.

In dem Bohrbrunnen I auf dem Grundstück Pl. Nr. 257 darf keine Pumpe zur Förderung einer größeren Wassermenge eingesetzt werden, um eine Absenkung des Grundwasserspiegels zu vermeiden.

3.

**Anwendung des bayer. Wasserrechts  
und wassergesetzliches Verfahren**

Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich, die Auswirkungen der Maßnahme auf das bayerische Gebiet sowie die Einwendungen und Entschädigungsansprüche der dort Beteiligten grundsätzlich nach bayerischem Wasserrecht zu würdigen und zu verbescheiden. Ich stimme daher einer Mitwirkung des Landratsamt Dillingen im wasserrechtlichen Verfahren in der Weise zu, daß die Einwendungen der auf bayerischem Gebiet Beteiligten vom Landratsamt Dillingen nach bayerischem Verfahrensrecht entgegengenommen, unter Zuziehung der bayerischen amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt, Landesamt für Wasserversorgung, Landesstelle für Gewässerkunde, Fischereirat, Landwirtschaftsamt, Landesanstalt für Moorwirtschaft usw.) geprüft und, soweit eine Einigung (Vergleich) der Beteiligten mit der Antragstellerin nicht erzielt werden kann, von der bayerischen Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Dillingen) entwurfsmäßig verbeschieden werden. Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich ferner, grundsätzlich das Ergebnis mit Gründen in den wasserrechtlichen Bescheid der baden-württembergischen Wasserrechtsbehörde aufzunehmen. Sollte ein Einvernehmen der beiderseitigen Wasserrechtsbehörden (Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen) hierüber nicht erzielt werden können, wird dieses Einvernehmen über Inhalt und Begründung des wassergesetzlichen Bescheides von den beiderseitigen Staatsministerien hergestellt. Die Gutachten der oben bezeichneten bayerischen Fachdienststellen werden von dem Land Baden-Württemberg als amtliche Gutachten anerkannt.

4.

### Stau- und Triebwerksanlagen

Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich insbesondere, der LW die angemessene Entschädigung der Triebwerksbesitzer für den Nutzwasserentzug zur Auflage zu machen. Dabei sind vorbehaltlich anderweitiger Parteivereinbarung die Triebwerke grundsätzlich — soweit möglich — technisch den neuen Wasserverhältnissen anzupassen. Die dadurch entstehenden Kosten einschließlich der notwendigen Aufwendungen für etwaige neue Bedingungen und Auflagen im wasserrechtlichen Verfahren müssen von der LW getragen werden. Soweit Naturalentschädigung durch Anpassung der Triebwerke an die neuen Wasserverhältnisse zu gewähren ist, bleibt die Bestimmung des Unternehmers der privatrechtlichen Vereinbarung der Beteiligten überlassen. Triebwerke, die durch den Wasserentzug nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können und nicht durch technische Maßnahmen wieder wirtschaftlich gestaltet werden können, sind abzulösen, auf Verlangen des Berechtigten auch einschließlich der zum Triebwerk gehörenden Grundstücke. Bei der Wertermittlung ist von den Grundsätzen des Art. V des bayerischen Zwangsabtretungsgesetzes auszugehen.

5.

### Fischerei

Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich ferner die zur Aufrechterhaltung und Schonung der Fischerei sowie zum Ausgleich der entstehenden Ertrags- und Umstellungskosten im bayerischen Teil der Egau notwendige Auflagen anzuordnen. Dabei soll nach Möglichkeit die Egau als Salmonidengewässer erhalten werden, soweit sie bisher diese Eigenschaft besaß.

6.

### Vorflutverhältnisse

Die LW wird im wassergesetzlichen Verfahren auf die Dauer von 30 Jahren verpflichtet, gegenüber den betroffenen bayerischen Gemeinden die durch die Verringerung der Wasserführung in der Egau nachweislich bedingte Verschlechterung der Vorflutverhältnisse und damit der Entwässerungsgrundlagen in angemessener Weise auszugleichen. Soweit im übrigen besondere private Abwassereinleitungen zur Zeit rechtmäßig bestehen, wird die LW verpflichtet, nachteilige Einwirkungen auf diese privaten Anlagen gleichfalls angemessen auszugleichen.

7.

### Grundwasserabsenkung

Bei Auftreten von Trockenschäden infolge nachgewiesener Grundwasserabsenkung durch die LW wird diese verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen im wassergesetzlich zulässigen Ausmaß für den notwendigen technischen Ausgleich auf ihre Kosten zu sorgen. Die vorgesehenen technischen Maßnahmen sollen nach einem vom Wasserwirtschaftsamt Günz-

burg zu erstellenden Bauentwurf durchgeführt werden. Soweit durch diese Maßnahmen erhebliche Schädigungen in der Landwirtschaft nicht vermieden werden können, hat die LW den Grundstückseigentümern angemessene Entschädigung zu leisten.

8.

### Messungseinrichtung

Die LW wird zur Einrichtung und sorgfältigen Unterhaltung geeigneter Messungs- und Registrier- vorrichtungen verpflichtet. Als Meßstelle sind insbesondere die Guldesmühle und die Buchmühle vorgesehen. Den bayerischen Fachbehörden (B. Landesamt für Wasserversorgung, Landesstelle für Gewässerkunde und Wasserwirtschaftsamt Günzburg, Landesstelle für Moorwirtschaft in München) wird durch entsprechende Auflage das Recht zur jederzeitigen Benützung und Kontrolle dieser Messungs- und Registriervorrichtungen eingeräumt.

9.

### Eisschäden

Die LW wird verpflichtet, nachweislich aufgetretene und durch die Verminderung der Wasserführung bedingte Eisschäden auszugleichen und etwa drohenden weiteren Schäden durch geeignete technische Vorkehrungen zu begegnen.

10.

### Wasserversorgung

Soweit durch die Maßnahmen der LW in einzelnen bayer. Grenzgemeinden nachweislich die Möglichkeiten der Grundwassererschließung für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erheblich beeinträchtigt oder verteuert werden sollten, wird die LW verpflichtet, den betroffenen Gemeinden das benötigte Wasser zu den gleichen Bedingungen wie ihren übrigen Abnehmern zu liefern.

\*

### Begründung

zum Entwurf eines Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Ableitung der sogen. Egauquellen bei Dischingen und Ballmertshofen (Lkr. Heidenheim) durch die Staatliche Landeswasserversorgung in Stuttgart (LW).

Die Staatliche Landeswasserversorgung Stuttgart beabsichtigt zur Deckung ihres Wasserbedarfs die sogen. Egauquellen (Buchbrunnen in der Gemeinde Ballmertshofen, Gallengehrenquelle und Brunnen I in der Gemeinde Dischingen) abzuleiten. Da durch diese Maßnahme die Wasserführung der Egau erheblich beeinflusst wird, ist zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Interessen in dem auf bayerischem Gebiet gelegenen Teil der Egau der Abschluß eines Staatsvertrags erforderlich. Die Egau betritt zwischen den Gemeinden Ballmertshofen (Lkr. Heidenheim) und Dattenhausen (Lkr. Dillingen) das Gebiet des Freistaates Bayern, durchfließt den Landkreis Dillingen und mündet unterhalb Steinheim (Lkr. Dillingen) in die Donau.

Die Egau ist auf ihrer in Bayern gelegenen Strecke Privatfluß.

Die Wasserentnahme beginnt erst bei einer Wasserführung der Egau unterhalb des Buchbrunnens von 800 l/sec. und erfolgt im Rahmen der Anlage 7 a des anliegenden Bauentwurfs (Ziff. 2 des Vertrags).

Der Entwurf des Staatsvertrags (Ziff. 3) stellt sicher, daß die Auswirkungen der Wasserentnahme auf die bayerische Flußstrecke nach bayerischem Wasserrecht beurteilt werden. Das wasserrechtliche Verfahren selbst wird von den württembergischen Wasserrechtsbehörden durchgeführt. Ziff. 3 des Vertrages behandelt außer der Anwendung des bayerischen Rechts die Einschaltung der bayerischen Verwaltungsbehörden. In den Ziffern 4 mit 7 des Vertragsentwurfs verpflichtet sich Baden-Württemberg bzw. die Staatliche Landeswasserversorgung Württemberg die Auswirkungen der verminderten Wasserführung der Egau auf die Betriebsverhältnisse der an der bayerischen Flußstrecke gelegenen Triebwerke, auf die Fischerei, auf die Vorflutverhältnisse und auf den Grundwasserstand zu beheben oder auszugleichen bzw.

zu entschädigen. Ziff. 8 regelt die Schaffung und Unterhaltung der notwendigen Messungseinrichtungen. Die Ziffern 9 und 10 behandeln den Ausgleich von Eisschäden und etwaige Verschlechterungen der Wasserversorgungsmöglichkeiten.

Der Staatsvertrag bildet nach seinem Abschluß und der beiderseitigen Bekanntmachung die Rechtsgrundlage für den Schutz aller berechtigten Interessen am bayerischen Teil der Egau. Bei ordnungsmäßiger und gewissenhafter Erfüllung der sich aus ihm ergebenden Verpflichtungen seitens des Landes Baden-Württemberg und der Staatlichen Landeswasserversorgung Württemberg besteht für Bayern kein Anlaß mehr, die notwendige Zustimmung zur Heranziehung der Egauquellen für die öffentliche Wasserversorgung von Württemberg (insbesondere von Stuttgart) zu verweigern.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Grenzgebiet der Landesgrenze im Interessenausgleich keine entscheidende Bedeutung zugemessen werden soll.